

## Polizeiliches Führungszeugnis Praktikum

auch bei BFE bzw. höchstens 2 Tagen Schnupperpraktikum?

### Vorgaben/ Vorschriften

Zitate jur. Ratgeber Internet:

...Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen

Wer in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe **tätig ist**, muss gemäß § 72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vor der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Danach ist es in regelmäßigen Abständen erneut einzuholen und vorzuweisen.

Bei sonstigen Tätigkeiten, die mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger verbunden sind, darf der Arbeitgeber nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangen.

Auch im kirchlichen Bereich werden immer mehr Vorschriften erlassen, nach denen bei der Arbeit oder dem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich ist...

*...Grundsätzlich müssen Arbeitgeber, die ein Führungszeugnis von Angestellten oder Bewerbern verlangen, **ein berechtigtes Interesse** nachweisen. Wie bei allen anderen Datenschutz-relevanten Angaben, hängt es allerdings oft **vom Einzelfall und der jeweiligen Auslegung** ab, inwiefern die Forderung nach einem Führungszeugnis gerechtfertigt ist.*

### **Wann ist die Forderung nach einem Führungszeugnis berechtigt?**

*... Ein Sonderfall ist außerdem die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, bei der die Eignung sogar verpflichtend über ein erweitertes Führungszeugnis vom Arbeitgeber belegt werden muss...*

### Rechtsgrundlagen

## **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen **für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe** keine Person **beschäftigen oder vermitteln**, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. **Zu diesem Zweck** sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen **ein Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder **ehrenamtlich tätige Person**, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über

die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen **auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen** nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1.

den Umstand der Einsichtnahme,

2.

das Datum des Führungszeugnisses und

3.

die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:

a)

wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder

b)

wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

### zu: Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

**11** Das Beschäftigungs- und Vermittlungsverbot gilt für die **Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe**. Gemeint sind demnach zunächst und vor allem alle Aufgaben, die Personen im Zusammenhang mit Aufgaben bei Leistungen und anderen Aufgaben ausüben, also solchen nach § 2 Abs. 2 und 3. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird insoweit auf die Ausführungen zu § 2 verwiesen. Gedacht ist in diesem Zusammenhang in erster Linie an die **Fachkräfte** iSv § 72 (→ § 72 Rn. 8, zu Praktikanten → Rn. 15), aber auch alle sonstigen Mitarbeiter iSv § 72 Abs. 1, also auch solche, die **aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit** in der Lage sind, die jeweilige Aufgabe zu erfüllen. Erfasst sind aber auch Mitarbeiter in der Verwaltung des Jugendamts. Die Vorschrift differenziert nicht nach der Art und Weise der Tätigkeit. Verwaltungstätigkeit betrifft ebenfalls Aufgabenbereiche, die nötig sind, um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausführen zu können.

**12** Fraglich erscheint aber, ob zB der Hausmeister des Gebäudes, in dem die Mitarbeiter des Jugendamts untergebracht sind, oder die Küchenkraft, die in der Kantine des Jugendamts kocht, oder die Gartenpflegekraft, die den anliegenden Garten des Jugendamts pflegt, ebenfalls Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen. Diese Mitarbeiter nehmen meistens nur mit **einem Teil ihrer Tätigkeiten** (Beaufsichtigung; Betreuung oÄ) Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr. Jedoch ist mit Blick auf den Sinn und Zweck des Gesetzes, dass Kinder oder Jugendliche weitestgehend geschützt werden sollen, anzunehmen, dass für diese Personen die Regelung des Abs. 1 gilt.

### zu: Beschäftigen und vermitteln

**13** Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe dürfen keine der in Abs. 1 S. 1 genannten Personen **beschäftigen** oder **vermitteln**. **Beschäftigen** bedeutet, dass diese Personen von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen Arbeitsvertrag erhalten haben, dh darunter

ist eine abhängige, entgeltliche (in Abgrenzung zu der der in Abs. 3 und 4 geregelten ehrenamtlichen Tätigkeit) und weisungsabhängige Tätigkeit gemeint. Erfasst werden demnach also hauptberuflich wie nebenberuflich Tätige.

**14** Werden Personen beauftragt, als **freie Mitarbeiter** für den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe tätig zu werden – diese erhalten gerade keinen Arbeitsvertrag und fallen damit nicht unter den Begriff „beschäftigen“ im engeren Sinne –, stellt sich die Frage, ob auch diese unter den Begriff „beschäftigen“ (im weiteren Sinne) zu fassen sind. Unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der Norm ist dies zu bejahen; der Tätigkeitsausschluss und der damit verbundene Schutz der Kinder und Jugendlichen kann nicht von der Qualifizierung eines Mitarbeiters als Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter abhängen.<sup>8</sup>

**15** PraktikantInnen<sup>9</sup> erhalten im Regelfall zwar keinen Arbeitsvertrag – und fallen ebenfalls in diesen Fällen nicht unter den Begriff „beschäftigen“ im engeren Sinne. Jedoch folgt auch bei dieser Personengruppe aus dem Sinn und Zweck der Norm, dass sie vom Begriff „beschäftigen“ (im weiteren Sinne) erfasst sind. Sie werden auf die berufliche Tätigkeit der Beschäftigten (im engeren Sinne) in der Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet: Ihre Tätigkeit stellt eine Vorstufe zu dieser Tätigkeit dar und ist daher mit dem Wirken einer beschäftigten Person (im engeren Sinne) im hiesigen Zusammenhang vergleichbar.

**16** **Vermitteln** bezieht sich auf alle Fälle, in denen Personen von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt werden. Gemeint ist hier vor allem die Vermittlung von Kindertagespflegepersonen an sie nachsuchende Personensorgeberechtigte. Vor der durch das Bundeskinderschutzgesetz erfolgten Änderung des § 72a war streitig, ob auch ehrenamtlich Tätige unter den Begriff des Vermittelns fallen.<sup>10</sup> Da nunmehr in Bezug auf ehrenamtlich Tätige Abs. 3 und 4 ausdrückliche Regelungen enthalten, hat sich dieser Streit erledigt; ehrenamtlich Tätige fallen nicht unter Abs. 1 (und Abs. 2), sondern werden ausschließlich von Abs. 3 und 4 erfasst.

### **Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen**

**10** Die Einbeziehung von ehren- und nebenamtlichen Kräften bei den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe ist in Abs. 3 geregelt. Im Vergleich zu Abs. 1 S. 1 wird hier zunächst differenzierter angegeben, für welchen Einsatzbereich neben- und ehrenamtlich Tätiger der Tätigkeitsausschluss einschlägig strafrechtlich vorbelasteter Personen gelten soll. Es geht um die Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und hier speziell um die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder um Tätigkeiten, die einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen ermöglichen. Bei Tätigkeiten dieser Art muss vorab geklärt werden, dass ein Aspirant keine einschlägigen Vorstrafen hat. Ein probates und legitimes Instrument dafür ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.

Mit Satz 2 gibt der Gesetzgeber Kriterien für die Entscheidung hinsichtlich der Einsichtnahme vor. Maßgeblich sind danach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen. Im Rahmen einer Gesamtschau der Kriterien ist über die Einsichtnahme in das Führungszeugnis zu entscheiden. Nach hiesiger Auffassung sollte aufgrund des Schutzgutes der Kindeswohlgewährleistung eine Einsichtnahme auch bei einer nur kurzfristigen Tätigkeit erfolgen, sofern nicht sichergestellt werden kann, dass die betroffene Person ausschließlich zusammen mit anderen Betreuungspersonen, die nach § 72a geprüft worden sind, Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen hat.

**Nach den o.a. rechtlichen Vorgaben ist demnach ein Führungszeugnis bei kurzfristigen Tätigkeiten nicht erforderlich, wenn sichergestellt werden kann, dass ein Kontakt nur in Begleitung der Erzieherinnen erfolgt.**

**Letztlich liegt die Entscheidung beim Arbeitgeber, für ein längeres Praktikum ist die Anforderung eines Führungszeugnisses legitim.**

**Die Kosten übernehmen die Schulträger, bitte vorab abstimmen.**